

## **Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Biberach zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus- Einreiseverordnung im Landkreis Biberach**

Das Landratsamt Biberach – Kreisgesundheitsamt – erlässt als zuständige Behörde nach § 6 Abs. 2 S.1 Nr. 2 und § 6 Abs. 3 Nr. 1 b) der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und mit § 1 Abs. 4a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) sowie § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die vom Landratsamt Biberach – Kreisgesundheitsamt – erlassene Allgemeinverfügung im Landkreis Biberach vom 23. Februar 2021 zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei der Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung wird hiermit widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **Begründung**

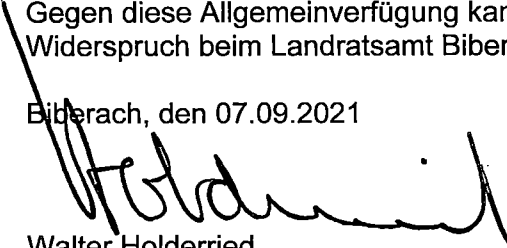
Am 1. August 2021 ist die CoronaEinreiseV in Kraft getreten. Dadurch sind die Regelungen der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Biberach – Kreisgesundheitsamt – vom 23. Februar 2021 weitestgehend durch höherrangiges Recht in der CoronaEinreiseV ersetzt. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes ist daher aus Gründen der Rechtsklarheit zu widerrufen gem. § 49 LVwVfG.

Gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Biberach, Rollinstraße 15, 88400 Biberach erhoben werden.

Biberach, den 07.09.2021

  
Walter Holderried  
Erster Landesbeamter